

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes vom 01.04.1956 in der Fassung vom 16.12.2015 für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Fassung der Änderung vom 30.06.2022

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Die Dauer des Einsatzes berechnet sich von der Alarmierung bis zum Einsatzenende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine Stunde verrechnet.
- (4) Für Einsätze, mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standortebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8,00 € je Stunde, höchstens jedoch 60,00 € je Tag gewährt.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die

Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim neben der Regelung in Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 80,00 € ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der Angehörige seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- Ausbilder und Gerätewarte der Atemschutzübungsanlage 12,00 € je Stunde
- Ausbilder im Erste-Hilfe-Dienst 12,00 € je Stunde

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Abteilungskommandant der Abteilung

- Kernstadt 130,00 €
- Althausen 35,00 €
- Apfelbach 35,00 €
- Dainbach 35,00 €
- Edelfingen 45,00 €
- Hachtel 35,00 €
- Herbsthausen 35,00 €
- Löffelstelzen 45,00 €
- Markelsheim 65,00 €
- Rengershausen 35,00 €
- Rot 35,00 €

- Stuppach 35,00 €
- Wachbach 45,00 €

Stellvertretender Kommandant 150,00 €

Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung

- Kernstadt 60,00 €
- Althausen 12,50 €
- Apfelbach 12,50 €
- Dainbach 12,50 €
- Edelfingen 17,50 €
- Hachtel 12,50 €
- Herbsthausen 12,50 €
- Löffelstelzen 17,50 €
- Markelsheim 27,50 €
- Rengershausen 12,50 €
- Rot 12,50 €
- Stuppach 12,50 €
- Wachbach 17,50 €

Jugendfeuerwehrwart 40,00 €

Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 35,00 €

Jugendgruppenleiter der Abteilungen 35,00 €

Stellvertretende Jugendgruppenleiter der Abteilungen 20,00 €

Gerätewart der Außenabteilungen mit bis zu einem Fahrzeug 10,00 €

Gerätewart der Außenabteilungen mit mehr als einem Fahrzeug 20,00 €

Zuarbeiter Kleiderkammer 20,00 €

Spielmannszugführer 20,00 €

Der Spielmannszugführer erhält zudem eine Erstattung seiner Fahrtkosten nach § 2 Abs.3 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2 für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 5

Entschädigung für Brandsicherheitswache und Bereitschaftsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für die Brandsicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12,00 €.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim erhalten für den, durch den Kommandanten angeordneten Bereitschaftsdienst in der Feuerwache an Sonn- und Feiertagen, auf Antrag eine Entschädigung für Auslagen in Höhe von 15,00 € pro Tag.
- (3) Bei lang andauernden Einsätzen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Mergentheim, für den vom Einsatzleiter angeordneten Bereitschaftsdienst, auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 12,00 € je Stunde bzw. ihren Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

§ 6

Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Feuerwehr

Die Stadt Bad Mergentheim gewährt den einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Bad Mergentheim zur Pflege der Kameradschaft eine Zuwendung je Kalenderjahr von 15,00 € je ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen. Für die Zahlung ist die Ist-Stärke der jeweiligen Abteilung zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Bad Mergentheim vom 26.10.2006 außer Kraft.